Kinder und Jugend-Services L_nz

Essensbeiträge

in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Linz

geltend ab 01.09.2014 / Fassung 03.2026

In den städtischen und nicht städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Krabbelstuben, Kindergärten, Horte) sowie den städtischen Ganztagesschulen werden sozial gestaffelte Essensbeiträge eingehoben. Diese soziale Staffelung gilt nur für Linzer Kinder, für Kinder aus anderen Gemeinden ist der Höchstbeitrag zu leisten.

– Die Regelung zu den Essensbeiträgen wurde am 03. Juli 2014 im Gemeinderat beschlossen.

_ Allgemeines

Die nachfolgend genannten Beträge werden einer jährlichen Indexanpassung nach Verbraucherpreisindex unterzogen und verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.
Der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag sind mit 1.3. jeden Jahres zu valorisieren.

Zur Entlastung von Mehr-Kind-Familien wurde eine „Geschwister-Ermäßigung“ vorgesehen. Familien mit zwei oder mehr Kindern in städtischen Betreuungseinrichtungen bezahlen für das 2. Kind nur 80% des Essensbeitrages und für jedes weitere Kind nur 70% des Essensbeitrages. Der Nachweis über den Besuch eines Geschwisterkindes bei anderen Rechtsträgern ist eigenverantwortlich durch den Erziehungsberechtigten vorzulegen.

_Essensbeiträge in Krabbelstuben und Kindergärten

Der Essensbeitrag in Krabbelstuben und Kindergärten beträgt pro Monat 1,4% des Haushaltsbruttoeinkommens.

– Der Höchstbeitrag für den Essensbeitrag in Krabbelstuben und Kindergärten liegt derzeit bei € 99,07 pro Monat.
Der Mindestbeitrag beträgt aktuell € 28,31 pro Monat.
(Stand 03/2026)

Bei Kindern, die durchgehend mindestens fünf Tage fehlen, und deren Essensbeitrag mindestens € 28,31 ausmacht, kann, sofern sie bei den jeweiligen Leiter*innen ordnungsgemäß im Vorhinein an- und abgemeldet wurden, für Fehltage ein Teil des Verpflegsbeitrags rückerstattet werden.
(Stand 03/2026)

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Kinder- und Jugend-Services

Rudolfstraße 18
4040 Linz
kjs@mag.linz.at
+43 732 7070

linz.at

_Essensbeiträge in Horten

Nachdem in Horten die Möglichkeit besteht, die Einrichtung als Teil- beziehungsweise Vollbucher zu besuchen, ist hier eine prozentuelle Abstufung der Beiträge vorgesehen:

- ab 10 Besuchstagen pro Monat 1% des Haushaltsbruttoeinkommens
- ab 12 Besuchstagen pro Monat 1,2% des Haushaltsbruttoeinkommens
- ab 16 Besuchstagen pro Monat 1,3% des Haushaltsbruttoeinkommens
- ab 20 Besuchstagen pro Monat 1,5% des Haushaltsbruttoeinkommens

Die Unter- beziehungsweise Obergrenze ist dabei wie folgt festgelegt:
(Stand 03/2026)

- ab 10 Besuchstagen pro Monat € 15,56 / € 66,51
- ab 12 Besuchstagen pro Monat € 21,23 / € 77,85
- ab 16 Besuchstagen pro Monat € 26,89 / € 89,19
- ab 20 Besuchstagen pro Monat € 31,15 / € 106,17

Bei Kindern, die durchgehend mindestens fünf Tage fehlen, und deren Essensbeitrag mindestens € 31,15 ausmacht, kann, sofern sie bei den jeweiligen Leiter*innen ordnungsgemäß im Vorhinein an- und abgemeldet wurden, für Fehltage ein Teil des Verpflegsbeitrags rückerstattet werden. Diese Regelung gilt nur bei Hort Vollbuchern.
(Stand 03/2026)